



Hilfe für Schwangere und Mütter.

Notruf Mirjam NordWest

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

**dem Landesverein für Innere Mission, Hannover
und der Stadt Emden**

§ 1

Vertragsgegenstand und -zweck

(1) Die Vertragspartner bilden ein Netzwerk der Kooperation zum Zweck der Hilfe für notleidende Schwangere und Eltern, insbesondere Mütter, mit neugeborenen Kindern. Sie unterstützen diese vor, bei und nach der Geburt umfassend, niedrigschwellig und erforderlichenfalls unter Wahrung der Anonymität.

(2) Die Verfolgung dieses Zwecks geschieht unter der Bezeichnung "Notruf Mirjam NordWest" und schließt den Betrieb eines 24 Stunden Notrufes für Schwangere und Eltern in Not mit ein.

(3) Das Angebot ist beim Landesverein für Innere Mission (IM) angesiedelt. Die Kooperationspartner tragen die durch ihre Mitwirkung entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Leistungsanteile nach § 3 grundsätzlich selbst bzw. nutzen hierfür vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten, soweit nicht in dieser Vereinbarung Sonderregelungen getroffen sind. Die übrigen Kosten werden über Sponsorengelder und Spenden finanziert. Soweit diese nicht ausreichen, wird sich der Landesverein für Innere Mission um die Sicherung der Finanzierung bemühen.

§2

Netzwerkleitung

(1) Die Steuerung erfolgt durch die Netzwerkleitung. Ihr gehören bis zu 5 Personen an. Ihr gehört Kraft Amtes an: der Geschäftsführer der IM als Vorsitzender. Die ev.-ref. Gemeinde Emden entsendet eine Person in die Netzwerkleitung. Die weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Netzwerkpartner gewählt.

(2) Die Netzwerkleitung regelt übergreifende organisatorische Fragen des Angebots. Hierzu zählen insbesondere die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit des Angebots, die Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten, die das Netzwerk betreffen und die Verwendung der Sponsorengelder und Spendenmittel.

(3) Die Netzwerkleitung führt mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung der Kooperationspartner durch und leitet diese. Jeder Kooperationspartner hat in dieser Versammlung eine Stimme und ist stimmberechtigt. Die Versammlungen dienen der Abstimmung über Inhalte im laufenden Betrieb und dem Erfahrungsaustausch zur Optimierung der Abläufe und der Kooperation.

(4) Sowohl die Netzwerkleitung nach Abs. 1 als auch die Versammlung der Kooperationspartner nach Abs. 3 treffen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung der Kooperationspartner kann den Kooperationszweck nur einstimmig abändern, auch wesentliche Änderungen der Leistungsanteile der Beteiligten erfordern Einstimmigkeit.

§3

Leistungsanteile der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner erbringen ihre Leistungsanteile jeweils im Rahmen der nachfolgenden Beschreibung selbstständig und eigenverantwortlich. Es handelt sich um folgende Leistungsanteile:
Der Fachbereich 600 Jugend-Schule-Sport übernimmt das Casemanagement für die Beratung und Begleitung der Betroffenen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.

§4

Loyalitätspflicht der Kooperationspartner

(1) Die Kooperationspartner zeigen der Netzwerkleitung Leistungsangebotsänderungen unverzüglich an.

(2) Die Kooperationspartner fördern das Angebot auch in ideeller Hinsicht, insbesondere indem sie Maßnahmen unterlassen, die dem Zweck des Angebots zuwiderlaufen.

(3) Die Kooperationspartner wahren die Anonymität der Betroffenen. Die Verfolgung rechtlicher Schritte gegen Eltern, insbesondere Mütter und deren Kinder, die vom Netzwerk betreut werden, bleibt der Entscheidung der Netzwerkleitung vorbehalten, soweit es sich um die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung handelt. Strafrechtlichen Verpflichtungen, etwa bei eindeutigen Misshandlungsspuren des Kindes, kommt jeder Kooperationspartner im gebotenen Maß nach.

§5

Dauer des Angebots

(1) Bei Auflösung des Angebotes "Notruf Mirjam NordWest" steht das Netzwerk-Vermögen dem Landesverein für Innere Mission zu. Das Vermögen ist zweckgebunden für Hilfen für notleidende Schwangere und Mütter einzusetzen.

(2) Die Kooperationspartner halten ihre Leistungsanteile bis zum Ende des Angebots vor. Die Kündigung der Kooperation ist nur aus wichtigem Grund, und zwar mit der Frist von 8 Wochen zum Quartalsende möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Kooperationspartners. Das Ausscheiden eines Kooperationspartners berührt den Bestand des Netzwerkes im Übrigen nicht.

§6

Netzwerkerweiterung

Über die Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner und die Zusammenarbeit mit Dritten entscheiden die Kooperationspartner mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Landesverein für Innere Mission, Hannover

Ort, Datum

Unterschrift